



► **Nr. VO/2022/11704**
öffentlich

Lübeck, 24.11.2022

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Bericht über die Sonderprüfung des Dienstleistungsvertrages zwischen Westerauer Stiftung und der Hansestadt Lübeck (Bereich Stadtwald) sowie dessen Abwicklung in den Jahren 2017 bis 2021

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.



Westerauer

Stiftung

Prüfungsbericht über die Sonderprüfung des Dienstleistungsvertrages zwischen der Westerauer Stiftung und der Hansestadt Lübeck (Bereich Stadtwald) sowie dessen Abwicklung in den Jahren 2017 bis 2021

Rechnungsprüfungsamt

August 2022





Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Rechnungsprüfungsamt

Rechnungsprüfer: Jürgen Saß

Layout: Uljana Zimmer



Inhalt:

	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag	5
2 Prüfungsdurchführung	5
3 Einzelpositionen	6
3.1 Ausgangslage des Vertrages	6
3.2 Waldflächen	6
3.3 Grundsätze der Bewirtschaftung	6
3.4 Vertragliche Verpflichtungen der HL (des Stadtwaldes).....	9
3.4.1 Sorgfaltspflicht	9
3.4.2 Verkehrssicherungspflicht	10
3.4.3 Bewirtschaftungsplan aufstellen, Änderungen erläutern.....	11
3.4.4 Haushaltsbeiträge	13
3.4.5 Jahresgespräche.....	15
3.4.6 Abrechnungsgrundsätze	16
4 Zusammenfassung.....	17
5 Maßnahmen.....	18
6 Schlussbemerkung.....	20



Abkürzungsverzeichnis

FSC®	-	Forest Stewardship Council®
HL	-	Hansestadt Lübeck
LWaldG	-	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
Stadtwald	-	Hansestadt Lübeck - Bereich Stadtwald -
Vertrag	-	Kontrakt über die Bewirtschaftung der Wälder der Westerauer Stiftung zwischen der Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtwald – und der Westerauer Stiftung vom 25.02.2008

1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag

Gegenstand der Prüfung ist der Kontrakt über die Bewirtschaftung der Wälder der Westerauer Stiftung zwischen der Hansestadt Lübeck (HL) – Bereich Stadtwald – (Stadtwald) und der Westerauer Stiftung vom 25.02.2008 (Vertrag). § 7 des Vertrages bestimmt: „Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.“ Der Vertrag ist als Anlage Bestandteil dieses Prüfungsberichtes.

Diese Sonderprüfung erfolgte gemäß § 116 Abs. 1 Ziffer 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein. Die Ankündigung dieser Sonderprüfung der Stiftungsverwaltung erfolgte entsprechend Ziffer 3.3 der Prüfungsordnung der HL mit Datum vom 11.03.2022 durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA). Die Prüfung begann am 01.04.2022. Sie soll die Abwicklung des Vertrages in den Jahren 2017 bis 2021 untersuchen. Das Zustandekommen und die Wirksamkeit des Vertrages waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Der Vertrag wurde durch die Stiftungsverwaltung am 23.01.2017 schriftlich gekündigt.

Nach § 6 des Vertrages kann dieser Vertrag „...von beiden Seiten mit einer Frist zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.“ Besondere Formvorschriften für die Kündigung wurden im Vertrag nicht festgelegt. § 5 des Vertrages bestimmt: „Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.“ Diese wurde eingehalten. Damit erlangte die Kündigung zunächst Wirksamkeit zum 31.12.2019. Nach der vorliegenden Dokumentation wurde dieser Kündigung nicht widersprochen.

Der Vertrag wurde in der Folgezeit zum Teil stillschweigend zum Teil durch Verfügung verlängert - zuletzt mit Verfügung vom 11.04.2022 bis zum Ende des Jahres 2022. Für den Prüfungszeitraum 2017 bis 2021 ist der Vertrag daher wirksam und gilt mit seinem vollen Umfang. Aktuell ist die Fortsetzung des Vertrages bis zum 31.12.2023 geplant. Der Stadtwald bestätigte seine Bereitschaft zur unbegrenzten Fortsetzung der Bewirtschaftung der Stiftungswälder wie bisher bis zu einer zukünftigen vertraglichen Neufestlegung.

2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung des Vertrages erfolgte durch das RPA. Dabei wurde ausgehend vom bestehenden Vertrag eine Sichtung von in den Jahren 2017 bis 2021 im Zusammenhang mit dem Vertrag entstandenen Dokumenten vorgenommen. Diese setzten sich zusammen aus Abrechnungsunterlagen, E-Mails, Protokollen und Präsentationen. Zusätzlich wurden aus dem Internet erläuternde Informationen über das Landeswaldgesetz Schleswig – Holstein sowie Veröffentlichungen der Zertifizierer Naturland – Verband für ökologischen Landbau e. V. und Forest Stewardship Council (FSC) herangezogen, deren Zertifikate der Stadtwald besitzt und verwendet. Des Weiteren erfolgten Interviews mit Mitarbeiter:innen der Stiftungsverwaltung und der Bereiche Stadtwald sowie Strategie und Innovation.

Alle betroffenen und befragten Mitarbeiter:innen haben bei der Sonderprüfung aktiv und konstruktiv mitgewirkt und das RPA ohne Einschränkung unterstützt. Es ist festzustellen, dass beide Vertragsparteien grundsätzlich Willens sind, den Vertrag, solange er besteht, zu erfüllen.

Es wurde weiterhin festgestellt und aus beiden Bereichen bestätigt, dass im Tagesgeschäft miteinander jederzeit gut zusammengearbeitet werde.

3 Einzelpositionen

Der Vertrag trifft verschiedene Regelungen, die die unterschiedlichen Verpflichtungen der Vertragspartner beschreiben. Im Verlauf der Prüfung wurden diese Punkte untersucht.

3.1 Ausgangslage des Vertrages

Die Stiftungsverwaltung der Westerauer Stiftung ist mangels eigener Fachkenntnisse für die Bewirtschaftung der Stiftungswälder auf die Dienstleistung eines Dritten angewiesen. Im vorliegenden Fall wurde der Stadtwald als kompetenter Dienstleister ausgewählt. Zur inhaltlichen Regelung der Bewirtschaftung wurde der oben genannte Vertrag abgeschlossen. § 1 des Vertrages erklärt, dass das Vermögen der Westerauer Stiftung nahezu ausschließlich aus Waldflächen besteht. Die Stiftung hat ihre satzungsgemäßen Zwecke aus den Erträgen dieses Vermögens zu erfüllen. Die im Eigentum der Westerauer Stiftung stehenden Waldflächen werden vom Stadtwald nach Maßgabe der Stiftungssatzung vom 25.06.1976 und des Vertrages bewirtschaftet.

Aus den Gesprächen mit den Vertragsparteien ergab sich, dass der Vertragsinhalt beiden Vertragsparteien bekannt ist.

3.2 Waldflächen

Die vom Stadtwald zu bewirtschaftenden Waldflächen sind durch Auszüge aus dem Liegenschaftskataster belegt. Der Stadtwald verfügt über eine folierte Karte, die die Flächen des Stiftungswaldes und deren Grenzen darstellt. Über die zu bewirtschaftenden Flächen besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit.

3.3 Grundsätze der Bewirtschaftung

Nach § 2 des Vertrages werden die Wälder der Westerauer Stiftung „nach den Grundsätzen der „Naturnahen Waldnutzung in Lübeck“ bewirtschaftet, entsprechend dem Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 30.11.1995 für die städtischen Wälder.“

Das Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) schreibt in § 5 Abs. 1 vor: „Die Bewirtschaftung des Waldes hat im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß, nachhaltig und naturnah nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu erfolgen.“ Das Land Schleswig-Holstein hat es versäumt bei der Veröffentlichung des Gesetzes den Begriff „naturnah“ zu definieren. Damit steht es jedem: Waldbesitzer:in in Schleswig-Holstein frei, diesen Begriff nach seinem:ihrem Kenntnisstand und in seinem:ihrem Sinn bei der Nutzung seines:ihres Waldes auszulegen.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass nach § 6 LWaldG der Staats- und Körperschaftswald in besonderem Maße dem Allgemeinwohl dienen soll. „Er ist unter besonderer Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu vermehren. 10 Prozent der Gesamtfläche des Staats- und Körperschaftswaldes sollen zur Schaffung eines Netzes von Naturwäldern aus der

Bewirtschaftung genommen werden.“ Die Wälder der Westerauer Stiftung werden aufgrund der Tatsache, dass es sich bei ihr um eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts handelt (§ 1 Abs. 2 der Satzung der Westerauer Stiftung), nicht von dieser Regelung erfasst. Wälder der Westerauer Stiftung oder Teile davon sind nicht aus der Bewirtschaftung genommen. Dennoch berücksichtigt der Bereich Stadtwald diese Flächen bei der Festlegung der aus der Bewirtschaftung zu nehmenden Mindestflächen aus der Gesamtfläche, die vom Stadtwald bewirtschaftet wird.

Der Senat der HL hat auf der Basis des Landeswaldgesetzes im Jahr 1986 entschieden, die Wälder der Stadt in Zukunft nach den Prinzipien einer „naturnahen“ Waldwirtschaft zu behandeln. Nach eingehenden Diskussionen, Inventuren und Planungen wurde 1994 ein Konzept zur naturnahen Waldnutzung formuliert. Dieses fand Eingang in die Vorlage Drucksache 1002 vom 23.11.1995 und wurde am 30.11.1995 von der Lübecker Bürgerschaft verabschiedet.

In der Zeit zwischen der genannten Bürgerschaftsentscheidung 1995 und dem Abschluss des Vertrages 2008 habe sich nach Ausführungen des Bereichsleiters des Stadtwaldes Lübeck am 14.06.2022 der Kenntnisstand über die Veränderungen im Wald und erforderlicher Maßnahmen insbesondere auf der Basis wissenschaftlicher Untersuchungen und Erkenntnisse weiterentwickelt. Auch nach dem Abschluss des Vertrages 2008 bis zum heutigen Tag im Jahr 2022 werde das Lübecker Model der „Naturnahen Waldnutzung“ immer weiter angepasst. Zuletzt habe der Bereichsleiter des Stadtwaldes im Rahmen einer umfangreichen Abhandlung unter dem Namen „Der andere Wald – Stadtwald Lübeck“ mit dem Untertitel „Naturkundliche und betriebliche Grundlagen und Vorgaben für die Entwicklung, Erhaltung und Bewirtschaftung des Stadtwaldes Lübeck“ im Jahr 2017 eine Beschreibung der „Naturnahen Waldnutzung in Lübeck“ und eine Auswertung der Entwicklung der Lübecker Wälder erstellt. In dieser Studie schreibt der Autor vor, behördenverbindlich für die Umsetzung im Bereich Stadtwald Lübeck zu sein. Die Studie basiert auf den Forsteinrichtungen der Jahre 1994 und 2004 und stellt die Entwicklung in diesem Zeitraum dar. Sie endet auf Seite 244 mit der Formulierung der innerbetrieblichen Umsetzung und der Festlegung als Dienstanweisung (Seite 245). Diese Dienstanweisung ist bindend für die Mitarbeiter des Stadtwaldes. Sie wird jährlich fortgeschrieben und geschult.

Die Entwicklung auf der Basis der weiteren Inventur 2014 und der noch nicht abgeschlossenen Inventur 2021 wurde nach dem Kenntnisstand des RPA noch nicht entsprechend dargestellt. Die Ankündigung in der Studie des Bereichsleiters des Stadtwaldes lautete, nach Abschluss der dritten Inventur werde eine Fortschreibung erfolgen, die auch planerisch und betrieblich umzusetzen sein werde.

Dazu erläuterte der Stadtwald:

Die Daten der flächenmäßigen Forsteinrichtung seien 2014 auf der Basis der Inventur 2004 fortgeschrieben worden, ohne dass ein Feldbegang stattgefunden habe. Dieses sei ein übliches Verfahren. Zeitgleich habe der Stadtwald seine Inventur komplett auf die Stichprobeninventuren umgestellt. Dieses exaktere Verfahren erlaube dem Stadtwald bei seinem Waldmanagement eine deutlich bessere und flexiblere Auswertung. Hierzu habe der Stadtwald seine 6. Lübecker Waldtagung in 2016 abgehalten, zu der er nationale und internationale Gäste zur Diskussion eingeladen hatte. Die entsprechenden ausgewerteten Daten seien der Stiftungsverwaltung zugegangen, seien aber von dieser als unbrauchbar zurückgewiesen worden. Auf dieser Tagung sei zudem deutlich geworden, dass das Fokussieren nur auf die Holzinventur für öffentliche Forstbetriebe zu kurz greife und dass breitaufgestellte Verfahren des Stadtwaldes (incl. Naturaldaten über den Wald) deutlich mehr Planungssicherheit bringen.



Zwischen 2014 und heute seien fortlaufend, auf der Grundlage der Kontrollstichprobendaten diverse wissenschaftliche Veröffentlichungen angelegt worden, die in international anerkannten Journalen publiziert wurden. Die Ergebnisse und auch zahlreiche andere Veröffentlichungen würden den Förstern des Stadtwaldes jeden Morgen zur Verfügung gestellt. Dazu scanne der Bereichsleiter ca. 30 Journale nach bestimmten Keywords durch. Er passe dann ggf. das Waldmanagement den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft an, ohne dabei jeder Zeitströmung hinterher zu laufen. Die Anpassungen würden dann jedes Jahr im Rahmen der Holzeinschlagsanweisung von allen Förstern und Forstwirten unterschrieben und vorher entsprechend geschult. Die ersten wesentlichen Ergebnisse der Stichprobeninventur 2021 lägen bereits den Förstern vor und würden auch entsprechend geschult. Für das Stichjahr 2021 plane der Stadtwald ein ähnlich ausführliches Werk, wie das oben genannte.

Die Veränderungen in der tatsächlichen Gestaltung des Lübecker Konzeptes der „Naturnahen Waldnutzung“ hat der Stadtwald gegenüber der Stiftungsverwaltung nicht vorgestellt. Die Studie sei der Stiftungsverwaltung nach eigenen Aussagen nicht bekannt.

Es ist festzustellen, dass der Inhalt und die Fortentwicklung des Bewirtschaftungskonzeptes der „Naturnahen Waldnutzung der Lübecker Wälder“ durch den Stadtwald nicht umfassend kommuniziert wurde. Nach dem Vertrag sind die Wälder der Westerauer Stiftung nach den Grundsätzen der Naturnahen Waldnutzung in Lübeck zu bewirtschaften. Daher muss auch die Fortentwicklung des Konzeptes an die Stiftungsverwaltung herangetragen werden. Es genügt nicht, die Stiftungsverwaltung zu allgemein zugänglichen Symposien einzuladen. Die Stiftungsverwaltung muss als Vertretung der Waldbesitzerin direkt über Entwicklungen in ihrem Forst aufgeklärt werden. Die Stiftungsverwaltung ihrerseits muss die sich aus dem Konzept und seiner Weiterentwicklung ergebenden Rahmenbedingungen akzeptieren solange der Vertrag besteht, denn die Umsetzung des Konzeptes ist Vertragsbestandteil.

Nach der Auffassung des RPA wäre es dringend erforderlich gewesen, die Anpassung des Konzeptes der „Naturnahen Waldnutzung in Lübeck“ kontinuierlich der Stiftungsverwaltung mitzuteilen. Ansonsten müsste die Stiftungsverwaltung heute noch davon ausgehen, dass wesentlicher Bestandteil des Vertrages das im Jahr 1995 durch die Bürgerschaft festgelegte Konzept ist. So wäre auch die Übermittlung der oben genannten Abhandlung mit dem Entwicklungsbericht bis zum Jahr 2017 an die Stiftungsverwaltung hilfreich gewesen, um der Stiftungsverwaltung die erfolgreiche Erfassung und Umsetzung der „Naturnahen Waldnutzung in Lübeck“ als Vertreterin der beteiligten Waldbesitzerin nahezubringen. Dieses vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die vorgelegte Studie für sich in Anspruch nimmt, den Stand des Wissens im Jahr 2017 darzustellen und behördenverbindlich für die Umsetzung im Bereich Stadtwald zu sein. „Sie unterliegt der permanenten Weiterbearbeitung und soll auch explizit Personen, Verbände und Behörden zur Diskussion über den Bereich des Stadtwaldes hinausgehend anregen.“

Diese Studie enthält die Dienstanweisung der Forstwirte und auch diese unterliegt der ständigen Fortentwicklung. Bestand sie in der Studie 2017 noch aus 12 zu regelnden Positionen hat sie 2021 bereits einen Umfang von 18 regelnden Positionen. Es handelte sich dabei um die kontinuierliche auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierte Fortentwicklung der ursprünglich durch die Bürgerschaft verabschiedeten Grundlagenentscheidung zur Naturnahen Waldnutzung.

Mit Blick auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Stadtwald und der Westerauer Stiftung sowie die Tatsache, dass die Stiftungsverwaltung als Vertreterin des Waldbesitzers Informationsbedarf an den

Bewirtschaftungsgrundlagen der Stiftungswälder hat, ist zu beanstanden, dass der Stadtwald es versäumte, die Westerauer Stiftung zu informieren und in diesen Prozess einzubinden.

3.4 Vertragliche Verpflichtungen der HL (des Stadtwaldes)

Es ist festzustellen, dass der Vertrag von beiden Vertragsparteien wahrgenommen wurde, aber der Inhalt des Vertrages von beiden Vertragsparteien nachlässig mit Leben gefüllt wurde.

3.4.1 Sorgfaltspflicht

Nach § 3 des Vertrages übernahm die HL umfangreiche Verpflichtungen: Die von ihr bewirtschafteten Grundstücke habe sie „pflegerisch und mit der gleichen Sorgfalt zu verwalten, wie sie sie in der Verwaltung ihrer eigenen Grundstücke“ anwende. Sie habe „alle Rechte, wie sie hinsichtlich der ihr überlassenen Grundstücke bestehen, wahrzunehmen und alle dementsprechenden Verpflichtungen anstelle der Eigentümerin zu erfüllen“ (Abs.1). „Dazu gehören auch die Jagd- und Fischereinutzung“ (Abs. 2).

Die Stiftungsverwaltung bemängelte, dass der Stadtwald sie bei der Erstellung eines Antrages zur Erlangung der Bundeswaldprämie im Jahr 2021 nicht hinreichend unterstützt habe. Die Stiftungsverwaltung habe dann in Eigenregie den Förderantrag stellen müssen und die Förderung schlussendlich auch erhalten. Ausweislich der Berichterstattung vom 25.02.2021 in den Lübecker Nachrichten erklärte der Bereichsleiter des Stadtwaldes dort, er habe die Prämie für den Stadtwald beantragt und erwarte die Auszahlung des Höchstbetrages von 200 TEUR im Jahr 2021. Die Förderung betrage 120 Euro pro Hektar, maximal stünden 200 TEUR pro Waldbesitzer zur Verfügung.

Der Bereichsleiter des Stadtwaldes erklärte auf Befragen durch das RPA, er habe der Stiftungsverwaltung einen unterschriftsreifen Förderantrag für die Bundeswaldprämie vorgelegt. Dass dann die Berechtigung zur eigenständigen Beantragung bei den Stiftungswäldern nicht gegeben war, sei nicht vom Stadtwald zu vertreten gewesen. Der Stadtwald habe die Stiftungsverwaltung im laufenden Verfahren darauf aufmerksam gemacht. Zu diesen Voraussetzungen gehörten die Unternehmereigenschaft nach dem SGB VII und die eigenständige Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft. Weiterhin müsse die Zertifizierung der Stiftungswälder (PEFC, FSC oder Naturland) gegeben sein. Die Stiftungen wurden - veranlasst durch den Stadtwald - entsprechend im Verlauf der Förderantragstellung durch die Stiftungsverwaltung namentlich im bestehenden Zertifikat des Naturland - Verband für Ökologischen Landbau aufgenommen.

Auf Nachfrage räumte der Bereichsleiter des Stadtwaldes ein, er erinnere sich, dass sein damaliger Büroleiter ihn dahingehend informiert habe, dass der Förderantrag unterschriftsreif der Stiftungsverwaltung vorgelegt worden sei. Tatsächlich wurde der Stiftungsverwaltung seitens des damaligen Büroleiters per E-Mail mitgeteilt, dass eine Online-Beantragung der Bundeswaldprämie nicht möglich sei, da die Stiftung die oben bereits genannten Kriterien nicht erfülle. Diese Voraussetzungen hätten erst von der Stiftungsverwaltung geschaffen werden müssen, bevor eine erfolgreiche Antragstellung möglich gewesen sei. Das sei durch den Stadtwald auch entsprechend mitgeteilt worden.

Als alle Voraussetzungen erfüllt waren, hätte der Stadtwald entsprechend § 3 Abs. 1 Satz des Vertrages die Antragstellung vornehmen müssen. Dieses ist dann entgegen der vertraglichen Regelung nicht erfolgt, obwohl die Stiftungsverwaltung es forderte.

Es ist somit festzustellen, dass der Stadtwald nicht immer mit der vertraglich übernommenen Sorgfaltspflicht arbeitete. So versäumte er die Beantragung der Bundeswaldprämie, die er in Anwendung des § 3 Abs.1 Satz 2 des Vertrages zu beantragen hatte, die abschließende vollständige Bearbeitung des Antrags. Die Westerauer Stiftung erhielt am Ende aufgrund ihrer eigenen Aktivitäten eine nicht rückzahlbare Prämie in Höhe von 10.776 EUR.

In diesem Zusammenhang sieht das RPA die Tatsache als kritisch an, dass dem Stadtwald nicht bekannt war, dass jede:r Waldbesitzer:in für sich die Pflicht zur Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft hat, auch wenn er:sie selbst keine eigenen Mitarbeiter:innen im Wald beschäftigt.

Der Stadtwald führte zum Thema Beantragung von weiteren Fördermitteln aus, dass regelmäßig die öffentlichen Förderungen einen eigenen Beitrag des Antragstellers an den Gesamtkosten einer Maßnahme in Höhe von 20 % voraussetzen. Dazu sei die Westerauer Stiftung in der Regel nicht solvent genug gewesen. So erinnerte sich die Bereichsleitung des Stadtwaldes, dass in einem Fall für die Westerauer Stiftung zum Erreichen einer Förderung für die Wiederaufforstung und Installation eines Hegezauns der Stadtwald selbst für die Stiftung Spenden zur Erreichung des 20 prozentigen Anteils gesammelt habe. Darüber sei die Stiftungsverwaltung nach Wissensstand der Mitarbeiter des Stadtwaldes nicht informiert worden.

Weiterhin führte der Stadtwald aus, dass zahlreiche Fördermaßnahmen dem Prinzip der Naturnahen Bewirtschaftung der Lübecker Wälder entgegenstünden. Sie würden Monokulturen fördern und damit dem Prinzip der Naturnahen Waldnutzung entgegenstehen.

Die Stiftungsverwaltung wurde gebeten, bei der Landwirtschaftskammer nachzufragen, ob in den letzten Jahren seit dem Vertragsabschluss für die Westerauer Stiftung eine oder mehrere weitere geeignete Fördermaßnahmen bekannt sind. Bis zum Abschluss dieser Sonderprüfung wurde dem RPA nicht bekannt, ob im Verlaufe des Vertragsverhältnisses seit 2008 eine der Westerauer Stiftung hätte zufließende Förderung nicht beantragt wurde.

An dieser Stelle wird seitens des RPA zum Erreichen einer besseren Ausnutzung ausgelobter Fördermaßnahmen ein regelmäßiger sachgerechter Austausch von Informationen über bestehende Fördermöglichkeiten zwischen den Vertragsparteien empfohlen.

3.4.2 Verkehrssicherungspflicht

Nach § 3 Abs. 3 des Vertrages obliegt dem Stadtwald „die Verkehrssicherungspflicht der von ihr bewirtschafteten Grundstücke, die sie so ausüben wird, als handle es sich um städtisches Eigentum“.

Dazu erklärten die Mitarbeiter:innen des Bereiches Stadtwald, es würden jährlich zwei Begehungen aller Wälder, einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand der Bäume, erfolgen. Das sei auch in den Wäldern der Westerauer Stiftung seit jeher der Fall. Darüber würden jeweils Protokolle erstellt, die der Stiftungsverwaltung bisher nicht vorlegt wurden. Die Stiftungsverwaltung habe nach eigener Aussage

und nach der Aussage des Stadtwaldes zu keinem Zeitpunkt Nachweise über Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht angefordert.

Das RPA forderte im Verlauf der Prüfung die Protokolle der Begehungen an. Die Protokolle wurden dem RPA für den Prüfungszeitraum vollständig zur Verfügung gestellt. Sie entsprechen nach Einschätzung des RPA der Erfüllung einer erforderlichen verantwortungsvollen und systematischen Überwachung der Verkehrssicherheit.

Es ist festzustellen, dass der Stadtwald der vertraglich übernommenen Verkehrssicherungspflicht entsprechend § 3 Abs. 3 des Vertrages in dem erforderlichen Umfang nachgekommen ist.

Das RPA empfiehlt dem Stadtwald, die Stiftungsverwaltung jeweils auf die geplanten Termine der Begehungen hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht hinzuweisen, um ihr die Möglichkeit zu geben, an der jeweiligen Begehung teilzunehmen. Dabei würde die Stiftungsverwaltung neben dem Zustand der Verkehrssicherung des Waldes auch laufend einen Eindruck über die Gesamtentwicklung des von ihr zu verwaltenden Stiftungswaldes gewinnen.

3.4.3 Bewirtschaftungsplan aufstellen, Änderungen erläutern

§ 4 Abs. 1 des Vertrages bestimmt, dass der Stadtwald für jedes Jahr einen Bewirtschaftungsplan aufstellt, in dem die geplanten Ausgaben und (Einnahmen, der Verfasser) dargestellt werden. Satz 2 bestimmt dazu ergänzend, dass Änderungen von besonderer Bedeutung gegenüber dem Vorjahr erläutert werden.

Nach Angaben der Stiftungsverwaltung wurden im Prüfungszeitraum niemals Bewirtschaftungspläne vorgelegt. Die Stiftungsverwaltung erklärte, dass aufgrund der schlechten Zusammenarbeit und der vorgesehenen Kündigung keine Bewirtschaftungsunterlagen mehr vom Stadtwald angefordert wurden.

Seitens des Stadtwaldes wurde im Rahmen der Sonderprüfung mitgeteilt, man habe jährliche Bewirtschaftungspläne erstellt und der Stiftungsverwaltung übermittelt. Dem RPA wurden im Verlauf der Prüfung durch den Bereich Stadtwald ausschließlich die Haushaltsplanansätze für den Prüfungszeitraum vorgelegt. Sie bestanden jeweils aus vier Einzelpositionen, davon drei Einnahmenpositionen und eine Ausgabenposition. Eine Anforderung von Bewirtschaftungsplänen für den Prüfungszeitraum durch die Stiftungsverwaltung sei nach Angaben des Stadtwaldes nicht erfolgt.

Auf die Anforderung der Bewirtschaftungspläne für den Prüfungszeitraum durch den Prüfer teilte der Stadtwald mit, dass die tabellarischen Haushaltsmeldungen die Bewirtschaftungspläne darstellten.

Wie der Stadtwald in einer E-Mail vom 26.03.2020 an die Stiftungsverwaltung mitteilte, seien seit 2014 für die Westerauer Stiftung möglicherweise gar keine Bewirtschaftungspläne mehr aufgestellt worden. Es liegen nach den Feststellungen des RPA keine detaillierten Bewirtschaftungspläne vor, sondern es gibt lediglich die oben bereits genannten Haushaltsplanmeldungen. Damit ist im Ergebnis festzustellen, dass entgegen der vertraglichen Festlegung keine Bewirtschaftungspläne erstellt wurden.

Ein Bewirtschaftungsplan in der Forstwirtschaft hat wesentlich detaillierter auszusehen als eine Liste von vier Zahlen. Der Stadtwald und mit ihm auch die Stiftungswälder sind nach Forest Stewardship Council®

(FSC®) zertifiziert. Sie verwenden das FSC® - Logo, da sie durch die Zertifizierung nach FSC® - Regeln diese Berechtigung erlangt haben.

Grundlage für die Berechtigung der Verwendung des FSC® - Siegels ist als Voraussetzung der Zertifizierung die Erfüllung der FSC® - Regelungen. Hier ist hinsichtlich der Frage nach einem Bewirtschaftungsplan und dessen Ausgestaltung das Prinzip 7: das Management^{1 2} zu beachten. Demnach hat der Forstbetrieb das Management, das Leitbild und die Ziele im Verhältnis zu Umfang, Intensität und Risiko der Bewirtschaftung definiert. Dieses setzt er basierend auf Monitoring-Ergebnissen um und aktualisiert es, um ein adaptiertes Management zu fördern. Der Forstbetrieb gestaltet die damit verbundene Planung und Verfahrensdokumentation so, dass sie in ausreichendem Maß Beschäftigte anleitet, betroffene und interessierte Stakeholders informiert und als Grundlage für betriebliche Entscheidungen dienen kann.

Dabei sind in diesem Sinne betroffene Stakeholder, die von den Bewirtschaftungsmaßnahmen des Forstbetriebes betroffen sind, die Stiftung als Grundbesitzerin und damit die Stiftungsverwaltung, die die Bewirtschaftungspläne und Ergebnisse für die Erledigung ihrer Aufgaben benötigt.

Die Erfüllung der Prinzipien unterliegt der laufenden Auditierung der zertifizierten Betriebe.

Die Haushaltsansätze für die Westerauer Stiftung wurden von dem Stadtwald ohne Erläuterungen folgendermaßen übergeben:

	2017	2018	2019	2020	2021
Erträge					
4148000 Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zwecke übr. Bereiche	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
4411000 Mieten und Pachten	950,00	950,00	950,00	950,00	950,00
4421000 Erträge aus Verkauf von Vorräten	20.000,00	13.000,00	12.000,00	10.700,00	12.900,00
Summe Erträge	21.050,00	14.050,00	13.050,00	11.750,00	13.950,00
Aufwendungen					
522100 Unterhalt. sonst. unbewegl. Verm.	14.000,00	9.000,00	8.760,00	7.500,00	6.000,00
Ergebnis	7.050,00	5.050,00	4.290,00	4.250,00	7.950,00

¹ Deutscher FSC® - Standard 3.0, Seite 19f; https://www.fsc-deutschland.de/wp-content/uploads/2020-02-04-Deutscher-FSC-Standard_3-0.pdf

² Vorgängerfassung: FSC Principles and Criteria for Forest Stewardship, Version 5.2, Deutsche übersetzte Fassung vom 28.03.2018, Seite 18f; https://www.fsc-deutschland.de/wp-content/uploads/fsc-pinzipien-und-kriterien_DEU_2018.pdf

Das entspricht nicht den Erfordernissen eines Bewirtschaftungsplanes wie er nach den Prinzipien des FSC® vorzulegen wäre. Der vertragliche Auftrag zur Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes durch den Stadtwald wurde damit nicht erfüllt.

Es ist somit festzustellen, dass entgegen der Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 des Vertrages kein Bewirtschaftungsplan durch den Stadtwald erstellt und der Stiftungsverwaltung bekanntgegeben wurde.

Das RPA ist der Auffassung, dass in Anlehnung an die FSC-Standards für die Übermittlung des für jedes Jahr nach § 4 Abs. 1 des Vertrages zu erstellenden Bewirtschaftungsplans zunächst noch eine äußere und inhaltliche Form sowie ein Zeitpunkt festgelegt werden müssen, bis zu dem der Stadtwald diesen Bewirtschaftungsplan aufzustellen und an die Stiftungsverwaltung zu übermitteln hat. Erst mit der Vorlage eines entsprechenden Wirtschaftsplanes wird dieser Punkt des Vertrages erfüllt.

Es ist weiterhin festzustellen, dass die Stiftungsverwaltung keine Informationen über den Wert des Waldes und den Bestand an hiebreifen Bäumen zu den Jahresabschlussterminen erhalten hat. Diese Informationen sind nach der Einschätzung des RPA unbedingt erforderlich, um die Bewirtschaftungsmaßnahmen des Stadtwaldes besprechen und beurteilen zu können und sie in den Lagebericht einbringen zu können. Diese sollten daher zukünftig zusammen mit den Jahresabschlussrechnungen angefordert werden.

Es wurde festgestellt, dass der Stadtwald über umfangreiches Datenmaterial zum Waldbestand verfügt. Dieses sollte der Stadtwald nach Auffassung des RPA dazu nutzen, im Lageberichts zum jeweiligen Bilanzstichtag zukünftig den aktuellen Bestandeswert mitzuteilen. Nur mit Hilfe dieses Wertes kann eine Aussage über den Erhalt des Stiftungsvermögens getroffen werden.

3.4.4 Haushaltsbeiträge

Der Stadtwald übermittelt einmal jährlich auf Aufforderung die Ansätze für die Haushaltsplanung.

Wie bereits unter Ziffer 3.4.3 dargestellt, werden lediglich Zahlenübersichten ohne ergänzende Erläuterungen übergeben. Damit kann die Stiftungsverwaltung die inhaltliche Arbeit des Stadtwaldes nicht verfolgen.

Hierzu ist noch ergänzend festzustellen, dass die Jahresergebnisse erheblich von den angekündigten Planungen abweichen.

Es handelt sich nachfolgend nur um die separate Betrachtung des Ergebnisses aus der Sicht des Stadtwaldes. Andere Einnahmen und Ausgaben wurden in dieser Tabelle nicht erfasst.



Haushaltsplanansätze und tatsächliche Ergebnisse aus der Übermittlung des Stadtwaldes

	Geplante Erträge	Geplante Aufwendungen	Geplantes Ergebnis	Tatsächliches Ergebnis	Differenz zum Planungssoll
2017	21.050,00	14.000,00	7.050,00	10.386,21	3.336,21
2018	14.050,00	9.000,00	5.050,00	2.777,25	-2.272,75
2019	13.050,00	8.760,00	4.290,00	8.717,54	4.427,54
2020	11.750,00	7.500,00	4.250,00	3.645,46	-604,54
2021	13.950,00	6.000,00	7.950,00	2.102,12	-5.847,88

Es ist somit festzustellen, dass durch den Stadtwald für die Haushaltsplanung ein Zahlenwerk übermittelt wurde, das dem endgültigen Ergebnis nie entsprach. Wie sich die Zahlen aus den beabsichtigten Maßnahmen des Stadtwaldes zusammensetzen, ist aus den übermittelten Zahlen nicht nachvollziehbar.

Nach den Ausführungen des Stadtwaldes sei keine sichere Planung der Ergebnisse vorab möglich. Bei der Zusammenstellung der Haushaltspositionen könne immer nur auf die Daten der Forsteinrichtung und die Erfahrung der Vorjahre zurückgegriffen werden. Die Haushaltsansätze würden im Jahr vor dem jeweils betroffenen Wirtschaftsjahr aufgrund geplanter Maßnahmen im Wald ermittelt. Im dann laufenden Jahr, auf das sich die Planung bezieht, gäbe es zahlreiche Gründe, warum die Planzahlen nicht zutreffen würden. So schwanke der Holzmarktpreis sehr stark.

Auch Wettereinflüsse zur Erntezeit würden das Ergebnis stark beeinträchtigen, wenn beispielsweise der Wald infolge starker Regenfälle nicht zugänglich ist. Unvorhersehbare Ereignisse wie starke Stürme würden zu Planänderungen führen, wenn durch erfolgten Windbruch statt der vorgesehenen Bäume andere zunächst verwertet werden müssten. So seien beispielsweise im laufenden Jahr 2022 eine Wildkirsche und zahlreiche Nadelbäume vom Sturm umgerissen worden, die versorgt werden mussten, sodass das geplante Fällen von Eichen unterblieb. Dadurch würde das Betriebsergebnis wiederum beeinträchtigt werden.

Auf Nachfrage des RPA wurde seitens des Stadtwaldes mitgeteilt, dass eine zwischenzeitliche Information der Stiftungsverwaltung in Fällen derartiger Kalamitäten bisher nie erfolge und auch aktuell im laufenden Jahr 2022 nicht erfolgt sei.

Es ist somit festzustellen, dass nicht kommuniziert wird, wenn beispielsweise durch Wettereinflüsse die Arbeiten im Wald nach einem Windbruch oder infolge starker Regenfälle und ausbleibenden Frostes und der damit verbundenen Nichtbefahrbarkeit der Waldwege eine völlig andere Verwertung und Bearbeitung erfolgt. Die Arbeiten können dann einen völlig anderen als den ursprünglich geplanten Inhalt haben. Es ist weiterhin festzustellen, dass Änderungen in der Planung nicht kommuniziert wurden. Da auch die Erläuterung der hinter den Haushaltsplan stehenden Hiebe und weiterer Maßnahmen nicht erfolgte, hat die Stiftungsverwaltung als Vertreterin der Waldbesitzerin Stiftung keine laufenden Informationen über den wirtschaftlichen Bestand des Stiftungsvermögens.

An dieser Stelle merkt das RPA an, dass die Stiftungsverwaltung in allen Fällen, in denen voraussichtlich Haushaltsabweichungen eintreten werden, informiert werden sollte. Nur dann weiß die Stiftungsverwaltung, was auf sie zukommen wird, und kann durch geeignete Maßnahmen verhindern, dass das Jahresergebnis zu Abweichungen vom Haushaltsansatz führt. Die bisherige Verfahrensweise führt dazu, dass die Stiftungsverwaltung erst nach Abschluss des Haushaltsjahres die Information erhält, mit welchen Differenzen zu rechnen sein wird. Hier empfiehlt das RPA, zukünftig im Sinne einer vorausschauenden Zusammenarbeit eine Verabredung über den Umgang mit diesen unvorhersehbaren Vorkommnissen zu treffen, solange der Vertrag besteht.

3.4.5 Jahresgespräche

Es ist nach § 4 Abs. 2 des Vertrages einmal im Jahr ein Gespräch zu führen, bei dem offene Fragen der Bewirtschaftung und Abrechnung geklärt werden können. Es habe in Abständen Gespräche über verschiedene Themen gegeben. Diese jährlich zu führenden Gespräche haben nach übereinstimmender Auskunft der Stiftungsverwaltung und des Stadtwaldes schon seit langem nicht mehr stattgefunden. So wurden auch im Prüfungszeitraum diese Gespräche nicht geführt. Nach der Kündigung des Vertrages durch die Stiftungsverwaltung hatte diese nach eigenen Angaben keine Einladungen zu Jahresgesprächen mehr ausgesprochen.

Die Durchführung eines jährlichen Gespräches ist nach der Vertragslage unabdingbar. Das RPA ist daher der Auffassung, dass die Nichtdurchführung dieser obligatorischen Gespräche dazu führte, dass beide Vertragsparteien an dieser Stelle den Vertrag nicht erfüllten. Es wäre einerseits die Verpflichtung der Stiftungsverwaltung gewesen, um ein jährliches Gespräch zu bitten, andererseits hätte der Stadtwald auf die Durchführung dieser Gespräche bestehen müssen, um eine kontinuierliche und einvernehmliche Bewirtschaftung und Abrechnung sicherzustellen. Schließlich ist durch beide Vertragsparteien insbesondere dazu beizutragen, dass sie mit ihrer Handlungsweise dem Stiftungszweck gerecht werden. Dieses ergibt sich bereits aus § 1 des Vertrages, der für alle Beteiligten klarstellt, dass die Stiftung die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke aus den Erträgen des Waldvermögens erbringt. Dazu bedarf es nach der Auffassung des RPA dieser vertraglich niedergelegten regelmäßigen Abstimmung. Die Tatsache, dass im Jahr 2017 die Kündigung des Vertrages mit Wirkung zum 31.12.2019 ausgesprochen wurde, ändert nichts an der vertraglichen Verpflichtung zur Durchführung der Jahresgespräche.

Es ist also festzustellen, dass keine Jahresgespräche entsprechend § 4 Abs. 2 des Vertrages geführt wurden. Weiterhin ist festzustellen, dass die Stiftungsverwaltung somit auch nicht darüber informiert wurde, mit welcher Zielsetzung der Stadtwald in den einzelnen Perioden an die Bewirtschaftung des Waldes heranging.

Das RPA empfiehlt dringend zur Vermeidung künftiger entsprechender Vertragsverstöße eine vorausschauende Terminplanung für die Durchführung mindestens eines jährlichen Gespräches unter Berücksichtigung der Terminpläne beider Vertragsparteien und die Einhaltung dieser Verpflichtung aus dem Vertrag zur Durchführung eines Jahresgespräches, solange der Vertrag fortgeführt wird.



3.4.6 Abrechnungsgrundsätze

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages erhält die Westerauer Stiftung laufend alle Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Wälder. Beide Vertragsparteien bestätigen, dass der tatsächliche Ablauf dieser Vertragsvorgabe entspricht.

§ 4 Abs. 3 Satz 2 des Vertrages besagt: „Die HL stellt die Bewirtschaftungskosten im laufenden Haushaltsjahr abschlagsweise in Rechnung.“ Abweichend vom Vertrag wurde einvernehmlich aufgrund des geringen Umfangs der abzurechnenden Leistungen auf die abschlagweise Berechnung der laufenden Bewirtschaftungskosten entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 des Vertrages verzichtet. „Die genaue Endabrechnung erfolgt jeweils im ersten Quartal des Folgejahres“ (§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Vertrages).

Ergänzend dazu bestimmt § 4 Abs. 4 des Vertrages, dass die Jahresrechnung durch den Bereich Stadtwald nach den Regeln der HL detailliert aufgestellt und dem Bereich Stiftungsverwaltung zugeleitet wird. Die Regeln der HL besagen unter anderem, dass regelmäßig Ende Januar eines Kalenderjahres Rechnungsschluss für Abrechnungen aus dem vorangegangenen Jahr ist.

Die Abrechnungen des Stadtwaldes gegenüber der Stiftungsverwaltung befinden sich in einer Form, die grundsätzlich bei der Stiftungsverwaltung anerkannt ist. Allerdings ist festzustellen, dass drei von fünf Jahresabschlussrechnungen, die der Stadtwald für die Westerauer Stiftung erstelle, fehlerhaft waren. Sie wurden von der Stiftungsverwaltung nach Prüfung und Feststellung eines Fehlers zur Überarbeitung an den Stadtwald zurückgegeben. Da dem Stadtwald immer erst nach Jahresabschluss alle maßgeblichen Unterlagen für die Jahresabrechnung zur Verfügung stehen und der Rechnungsschluss für die Verbuchung im städtischen Abrechnungssystem auf Ende Januar für das Vorjahr festgeschrieben ist, kommt es regelmäßig zu Problemen für die Stiftungsverwaltung, den Rechnungsabschlussstermin einzuhalten.

Das RPA regt an, dass der Stadtwald bereits Mitte bzw. Ende Dezember des laufenden Jahres auf der Basis der zu dem Zeitpunkt bekannten Daten einen vorläufigen Abschluss vorbereitet und insoweit auch durchbucht. Zu dem Zeitpunkt sollten im Wesentlichen alle Kosten bekannt sein, so dass im Januar allenfalls noch nicht abgerechnete Verkäufe und die damit in Zusammenhang stehenden Kosten zu ergänzen wären.



4 Zusammenfassung

- Es erfolgte seit Jahren kein informeller Austausch über den Zustand der Wälder, wie er sich im Rahmen der regelmäßigen Begehungen der Wälder durch die Mitarbeiter:innen des Stadtwaldes darstellt.
- Seitens der Stiftungsverwaltung wurde der Zustand der Wälder nicht nachdrücklich hinterfragt, dabei handelt es sich bei dem Wald um das einzige nennenswerte Stiftungsvermögen, aus dem heraus die Mittel für die Erreichung des Stiftungszweckes erwirtschaftet werden können.
- Der Inhalt und die Fortentwicklung des Bewirtschaftungskonzeptes der „Naturnahen Waldnutzung der Lübecker Wälder“ wurden durch den Stadtwald nicht kommuniziert.
- Es wurde kein Bewirtschaftungsplan vorgelegt, wie der Vertrag ihn fordert. Es ist seitens der Stiftungsverwaltung im Prüfungszeitraum auch kein Bewirtschaftungsplan angefordert worden, sondern es wurden lediglich Grundlagen für den Haushaltsentwurf abgefordert und vom Stadtwald übermittelt.
- Für die Haushaltsplanung der Stiftung wurde durch den Stadtwald ein Zahlenwerk vorgelegt, das dem endgültigen Ergebnis nie entsprach. Änderungen in der Planung wurden durch den Stadtwald nicht kommuniziert.
- Die Mehrheit der Abrechnungen im Prüfungszeitraum waren fehlerhaft. Sie erfolgten außerdem immer so spät vor Buchungsschluss, dass eine ordnungsgemäße Prüfung kaum noch möglich war.
- Das vertraglich festgelegte jährliche Gespräch zur Klärung offener Fragen der Bewirtschaftung und Abrechnung wurde nicht geführt.



5 Maßnahmen

Das RPA schlägt vor, das sich aus dem Vertrag ergebende Tagesgeschäft ausschließlich auf der sachbearbeitenden Ebene erfolgen sollte. Nach der Neubesetzung der Stelle des:der Büroleiters:in im Stadtwald kann eine Kontinuität in der Zusammenarbeit geschaffen werden. Der Vertrag lässt es zu, dass die einzelnen Verpflichtungen, die der Stadtwald vertraglich übernommen hat, hier ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Der Stadtwald erstellt für eigene Zwecke jährlich Bewirtschaftungspläne und darauf basierend die Haushaltsansätze. Das RPA schlägt vor, dass die Stiftungsverwaltung zukünftig Ende April jedes Jahres den Stadtwald auffordert, entsprechend § 4 Abs. 1 des Vertrages einen Bewirtschaftungsplan und die sich daraus ergebenden Eckdaten für den Haushaltsplan vorzulegen, falls die Vorlage durch den Stadtwald bis zu dem Zeitpunkt noch nicht erfolgte. Es ist noch abschließend zu klären, wann der Stadtwald über die endgültigen Pläne zur Bewirtschaftung im Folgejahr verfügt und die Stiftungsverwaltung über die Pläne informieren kann. Das sollte unbedingt berücksichtigt und im Zeitablauf erfasst werden.

In den letzten Jahren fanden keine Gespräche über offene Fragen der Bewirtschaftung und Abrechnung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Vertrages statt. Das RPA schlägt vor, zukünftig im Juli/August jedes Jahres unter Berücksichtigung der individuellen Urlaubsplanung der für das Gespräch erforderlichen Mitarbeiter:innen des Stadtwaldes und der Stiftungsverwaltung ein entsprechendes Gespräch zu führen. Die Prüfung ergab außerdem den ergänzenden Vorschlag des RPA, dass ein weiterer Gesprächstermin nach Saisonabschluss der Waldarbeiten sowie der Jahresabschlussarbeiten und vor der Erstellung des Bewirtschaftungsplanes des Folgejahres im März jedes Jahres stattfindet. Das ermöglicht eine ordnungsgemäße und sachgerechte Beteiligung der Stiftungsverwaltung als Vertretung der Waldbesitzerin an der Bewirtschaftung durch den Stadtwald. Es ermöglicht außerdem eine gegenseitige Berücksichtigung der Planungen der Vertragspartner.

Das RPA schlägt entsprechend der Tz. 3.4.1 des Berichtes vor, dass der Stadtwald die Stiftungsverwaltung regelmäßig über ausgelobte öffentliche Fördermaßnahmen informiert um ggf. gemeinsam über die Inanspruchnahme der entsprechenden Fördermaßnahmen zu entscheiden.

Das RPA schlägt vor, dass der Stadtwald hinsichtlich der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht entsprechend Tz. 3.4.2 des Berichtes zukünftig die Stiftungsverwaltung über die Termine der geplanten Begehungen informiert, so dass die Stiftungsverwaltung die Möglichkeit erhält, sich im Einzelfall einer Begehung oder regelmäßig den Begehungen anzuschließen. Es wird weiterhin vom RPA vorgeschlagen, zukünftig unabhängig vom vorstehenden Vorschlag gemeinsame Waldbegehungen vorzunehmen, damit die Stiftungsverwaltung als Vertretung der Waldbesitzerin regelmäßig einen Eindruck über den Zustand des Waldes und geplanter Bewirtschaftungsmaßnahmen erhält.

Zur Verbesserung der Transparenz des laufenden Geschäfts schlägt das RPA vor, dass der Stadtwald zukünftig von allen Ausgangsrechnungen der Stiftung eine Kopie an die Stiftungsverwaltung sendet. Außerdem erscheint es zur Haushaltsüberwachung ratsam, dass der Stadtwald der Stiftungsverwaltung vierteljährlich die bereits im laufenden Haushaltsjahr entstandenen Kosten mitteilt.

In der Vergangenheit wurde für die Ermittlung der Daten der Jahresabrechnung eine Excel-Datei erstellt. Zwischenzeitlich gab es Änderungen in den verwendeten Formeln, so dass das Ergebnis der Datei

fehlerhaft war. Die Excel-Datei enthält die Kosten, die der Stadtwald im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Stiftungswaldes hat. Durch fehlerhafte Inhalte, die erst kurz vor Buchungsschluss bekannt wurden, entstand großer Handlungsdruck: Das RPA schlägt daher vor, zukünftig vor Ende des Jahres nach Eintragen der bereits gelaufenen Geschäftsvorfälle das Rohgerüst der Excel-Datei der Stiftungsverwaltung zur Vorprüfung zur Verfügung zu stellen. Es wird zu prüfen sein, inwieweit diese Handhabung praktisch und zeitlich umzusetzen ist.

Auf der Basis der oben genannten Vorschläge empfiehlt das RPA den Vertragspartnern folgende Jahresplanung, die für alle Seiten Transparenz bringt.

Zeitplan	Maßnahme
Anfang Januar	Übergabe der Jahresabschlussunterlagen
März	Begehung betreffend die Verkehrssicherungspflicht
März	Vorbesprechung der Bewirtschaftungs- und Haushaltsplanung
April	Aufforderung durch die Stiftungsverwaltung zur Vorlage der Haushaltsansätze, falls der Bereich Stadtwald bis zu dem Zeitpunkt noch nicht vorgelegt hat
April	Zwischenmeldung der Kosten des I. Quartals
Mai	Vorlage der Haushaltsansätze durch den Bereich Stadtwald
Juli	Zwischenmeldung der Kosten des II. Quartals
Juli/August	Gespräch über offene Fragen der Bewirtschaftung und Abrechnung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Vertrages
Oktober	Zwischenmeldung der Kosten des III. Quartals
Oktober	Begehung betreffend Verkehrssicherungspflicht
November	Aufforderung und Vorlage der Bewirtschaftungspläne
Dezember	Übergabe der vorläufigen Jahresabrechnung in Form der bis dahin ausgefüllten Excel-Datei



6 Schlussbemerkung

Das RPA bedankt sich bei allen Beteiligten dieser Prüfung für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das RPA empfiehlt, für das weitere zwischen der Stiftungsverwaltung und dem Stadtwald bestehende Mandat betreffend die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster eine ähnlich lautende Abwicklung wie im Fall der Westerauer Stiftung zu vereinbaren.

Eine Stellungnahme wird nicht angefordert. Es ist vorgesehen, den Prüfungsbericht im Rechnungsprüfungsausschuss am 21. 09. 2022 vorzustellen.

Lübeck, 19. August 2022
14.907.07.15.01

Dr. Katja Schur

Jürgen Saß

Anlage: Kontrakt über die Bewirtschaftung der Wälder der Westerauer Stiftung zwischen der Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtwald – und der Westerauer Stiftung vom 25.02.2008

Kontrakt über die
Bewirtschaftung der Wälder
der Westerauer Stiftung

zwischen

der Hansestadt Lübeck, -Bereich Stadtwald-

und

der Westerauer Stiftung in Lübeck

§1

Das Vermögen der Westerauer Stiftung besteht nahezu ausschließlich aus Waldflächen. Die Stiftung hat ihre satzungsgemäßen Zwecke aus den Erträgen dieses Vermögens zu erfüllen. Die in ihrem Eigentum stehenden Waldflächen (91,5711 ha) werden von der Hansestadt Lübeck (Bereich Stadtwald) nach Maßgabe der Stiftungssatzung vom 25.06.1976 und dieser Vereinbarung bewirtschaftet.

§2

Die Wälder der Westerauer Stiftung werden nach den Grundsätzen der „Naturnahen Waldnutzung in Lübeck“ bewirtschaftet, entsprechend dem Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 30.11.1995 für die städtischen Wälder.

§3

(1) Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich, die von ihr bewirtschafteten Grundstücke pfleglich und mit der gleichen Sorgfalt zu verwalten, wie sie sie in der Verwaltung ihrer eigenen Grundstücke anwendet. Sie hat alle Rechte, wie sie hinsichtlich der ihr überlassenen Grundstücke bestehen, wahrzunehmen und alle dementsprechenden Verpflichtungen anstelle der Eigentümerin zu erfüllen.

(2) Zur Bewirtschaftung gehören auch die Jagd- und Fischereinutzung. Die Bewirtschaftung erstreckt sich nicht auf den Ankauf oder Veräußerung von Grundstücken, auf eine Belastung mit dinglichen Rechten, nicht auf die Bewilligung von Baulasten sowie nicht auf Grundbuch- und Katasterangelegenheiten.

(3) Der Hansestadt Lübeck (Bereich Stadtwald) obliegt die Verkehrssicherungspflicht der von ihr bewirtschafteten Grundstücke, die sie so ausüben wird, als handle es sich um städtisches Eigentum. Der Versicherungsschutz von Wald und Gebäuden erfolgt in demselben Umfang wie der der Hansestadt Lübeck, darüber hinaus kann die Stiftung keinen Schadensersatzanspruch herleiten.

§4

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr stellt der Bereich Stadtwald einen Bewirtschaftungsplan auf, in dem die geplanten Ausgaben und dargestellt werden. Änderungen von besonderer Bedeutung gegenüber dem Vorjahr werden erläutert.

(2) Einmal in jedem Jahr wird ein Gespräch geführt, bei dem offene Fragen der Bewirtschaftung und Abrechnung geklärt werden können.

(3) Die Westerauer Stiftung erhält laufend alle Einnahmen aus der Bewirtschaftung. Die Hansestadt Lübeck stellt die Bewirtschaftungskosten im laufenden Haushaltsjahr abschlagsweise in Rechnung. Die genaue Endabrechnung erfolgt jeweils im ersten Quartal des Folgejahres.

(4) Die Jahresrechnung wird durch den Bereich Stadtwald nach den Regeln der Hansestadt Lübeck detailliert aufgestellt und dem Bereich Stiftungsverwaltung zugeleitet. Die dazugehörigen Haushaltsüberwachungslisten können bei Bedarf eingesehen werden.

§5

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§6

Dieser Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.

§7

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.

Lübeck, den 25.02.2008

Westerauer Stiftung
Bereich Stiftungsverwaltung

Hansestadt Lübeck
Bereich Stadtwald



(Claus Strätz, Bereichsleiter)



(Dr. Lutz Fähser, Bereichsleiter)